

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0379-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss	B			

Beratungsgegenstand

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM)
hier: Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss entsendet auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt mit Wirksamwerden der Änderung des Gesellschaftsvertrages der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke Datum 27.01.2021	Motschull Datum 27.01.2021	Datum	Schranz Datum 28.01.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0379-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

8. _____

sowie

9. _____

-als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)-

als Vertreter/innen in den Aufsichtsrat der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0379-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

1 Bezug

- 2 • Drucksache Nr.: B/16/1964-01 (Besetzung nach Kommunalwahl 2014)
- 3 • Druckdache Nr.: B/16/0060-01 (Besetzung nach Ablauf der Amtszeit 2016)
- 4 • Drucksache Nr.: B/16/4426-01 (Nachbesetzung eines Aufsichtsratsmandates 2019)

5 Konsequenzen

6
7 a) Finanzielle

8
9 keine ☒ [x]

10
11 ja ☐ []

12
13 b) Sonstige

14 Begründung

15 1. Ausgangslage

16 Der Aufsichtsrat der OGM setzt sich gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der
17 OGM („Gesellschaftsvertrag“) aus 15 Mitgliedern zusammen, von denen 5 Arbeitnehmer-
18 vertreter/innen sind.

19 Im Rahmen der Übertragung von Aufgaben der OGM auf den Eigenbetrieb SBO
20 Servicebetriebe Oberhausen sind auf der Grundlage eines Betriebspachtvertrages am
21 01.01.2021 die Beschäftigten der OGM mit Ausnahme der Geschäftsführung und einer
22 Mitarbeiterin auf den Eigenbetrieb übergegangen. Damit sind die Voraussetzungen der
23 obligatorischen Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat nach dem Gesetz über die
24 Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) entfallen.

25 Die Qualifizierung des bestehenden Aufsichtsrates als obligatorischer ändert sich nicht
26 unmittelbar mit dem Wegfall der Mitbestimmungspflicht. Vielmehr ist durch die
27 Geschäftsführung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Drittelbeteiligungsgesetzes ein sogenanntes
28 Statusverfahren nach § 97 Abs. 1 AktG durchzuführen. Das Drittelbeteiligungsgesetz
29 verweist insoweit auf das Aktiengesetz. Nach Abschluss dieses Verfahren ist die
30 Zusammensetzung des Aufsichtsrates verbindlich festgestellt. Die Geschäftsführung der
31 OGM hat am 21.12.2020 die zutreffende Zusammensetzung im Bundesanzeiger und im
32 Betrieb der OGM am 17.12.2020 bekanntgemacht. Nach § 97 Abs. 2 S. 1 AktG kann das
33 Landgericht Duisburg innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung, also bis zum
34 21.01.2021, angerufen werden, um die Zusammensetzung des Aufsichtsrates zu klären.
35 Ein Rechtsmittel beim Landgericht wurde nicht eingelegt.

36 Nach Abschluss des vorgenannten Verfahrens kann der Aufsichtsrat entsprechend einer
37 Änderung des Gesellschaftsvertrages neu zusammengesetzt werden. Die bisherigen
38 Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates
39 bleiben bis zur Gesellschafterversammlung in Kraft, die nach Ablauf der Frist für die
40 Anrufung des Landgerichts Duisburg, stattfindet (§ 97 Abs. 2 S. 2 AktG). § 97 Abs. 2 S. 4
41 AktG bestimmt, dass eine Hauptversammlung (hier Gesellschafterversammlung) innerhalb
42 der Frist von sechs Monaten mit einfacher Mehrheit neue Satzungsbestimmungen
43 erlassen kann.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0379-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

44 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist Gegenstand der Drucksache B17/0344-01,
45 die in der Sitzung des Rates der Stadt am 08.02.2021 behandelt wird. Danach wird sich
46 der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern zusammensetzen, die vom Rat der Stadt entsandt
47 werden.

48 **2. Amtszeit**

49 Die Amtszeit des Aufsichtsrates der OGM stimmt nicht mit der Wahlperiode des Rates der
50 Stadt überein, weil es sich um einen obligatorischen Aufsichtsrat handelt, der nach dem
51 Drittelbeteiligungsgesetz zu bilden ist. Die Amtszeit endet gemäß § 12 Abs. 3 des
52 Gesellschaftsvertrages der OGM mit der Beschlussfassung der Gesellschafter-
53 versammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020, mithin
54 bis zum Ende der ersten Jahreshälfte.

55 Nach Abschluss des eingeleiteten Statusverfahrens erlischt das Mandat aller Mitglieder
56 des Aufsichtsrates mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf der
57 Frist für die Anrufung des Landgerichts Duisburg stattfindet (§ 97 Abs. 2 S. 2 S. 3 AktG).
58 Dies wird die Gesellschafterversammlung sein, die den Beschluss über die Änderung des
59 Gesellschaftsvertrages fasst.

60 Davon unabhängig scheiden mit Ablauf des 31.01.2021 Herr Hubert Cordes, Herr Runkler
61 und Herr Rene Derksen aus dem Aufsichtsrat aus. Für ihre Bestellung war ihre
62 Angehörigkeit zum Rat der Stadt maßgeblich für die Entsendung in den Aufsichtsrat. Sie
63 sind mit dem Ablauf der letzten Wahlperiode des Rates am 31.10.2020 aus dem Rat der
64 Stadt ausgeschieden. Nach § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der OGM scheiden sie
65 3 Monate nach dem Ablauf der Wahlperiode des Rates aus dem Aufsichtsrat der OGM
66 aus. Auf eine Nachbesetzung wird verzichtet, weil im Zusammenhang mit der Änderung
67 des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsrat auf einer geänderten gesellschafts-
68 vertraglichen Grundlage insgesamt neu besetzt wird.

69 **3. Aktuelle Besetzung**

70 Derzeit ist der Aufsichtsrat der OGM durch folgende vom Rat der Stadt vorgeschlagene
71 Mitglieder besetzt:

72 **als Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Oberhausen**

- 73 • Hubert Cordes,
- 74 • Manfred Flore,
- 75 • Rene Derksen
- 76 • Armin Röpell,
- 77 • Hans-Otto Runkler,
- 78 • Yusuf Karacelik,
- 79 • Simone-Tatjana Stehr,
- 80 • Werner Nakot,
- 81 • Dr. Mark Dilly

82 sowie Jürgen Schmidt als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0379-01	Termin 08.02.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

83 **4. Verfahren**

84 In Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt mittelbar oder unmittelbar
85 beteiligt ist, bestellt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Rat der Stadt die Personen,
86 welche die Stadt im Aufsichtsrat vertreten. Sofern mehr als ein/e Vertreterin zu benennen
87 ist, muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der
88 Stadt dazu gehören (§ 113 Abs. 2. Satz 2 GO NRW).

89 Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO
90 NRW entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des § 113 GO
91 NRW zu bestellen oder vorzuschlagen sind. Die Besetzung nach § 50 Abs. 3 GO NRW
92 erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Rates über einen einheitlichen
93 Wahlvorschlag (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) oder falls dieser nicht zustande kommt nach
94 den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW. Danach
95 werden die Aufsichtsratsmandate auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates
96 aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich
97 aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen abgegebenen Stimmen
98 verteilt.

99 Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeisters enthält in § 40
100 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW, so dass bei diesen
101 Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

102 **Kurzfassung**

103 - entfällt -